

frei und ausschliesslich für die Benutzung mit Motorfahrzeugen bestimmt sein. Für Hochleistungsstrassen, die gemeinhin dem Begriff der Autobahnen entsprechen, gelten zwei zusätzliche Merkmale, nämlich die Richtungsgetrenntheit und die Kreuzungsfreiheit.²¹⁰ Danach sind Hauptverkehrsstrassen anliegerfreie Strassen, die ausschliesslich für die Benutzung mit Motorfahrzeugen bestimmt sind (Art. 2). Als Vorbild diente dem Gesetzgeber das schweizerische Bundesgesetz vom 8. März 1960 über Nationalstrassen.

bd) Privatstrassen

Es gibt daneben noch eine Reihe von Strassen, die sich im Eigentum von Privatpersonen befinden. Gemeint sind hier die so genannten «Privatstrassen», die dem öffentlichen Verkehr offen stehen (Art. 26 Abs. 2 BauG) und ebenfalls dem Gemeindegebrauch dienen. Die Strassenverkehrsgesetzgebung stellt nicht auf die Eigentumsverhältnisse an einem Verkehrsweg, sondern auf die Bedeutung ab, die dieser für den «allgemeinen Fahrverkehr» hat.²¹¹ Privatstrassen, die im Rahmen des allgemeinen Überbauungsplanes erstellt oder umgebaut werden und dem öffentlichen Verkehr dienen, sind unter Aufsicht des Gemeinderates von den Eigentümern in einheitlicher Weise zu unterhalten und zu reinigen. Nach Art. 106 SR sind Eigentümer von Liegenschaften, über welche öffentliche Feld- und Fusswege führen, verpflichtet, dieselben jederzeit offenzuhalten und sie so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechend benutzt werden können. Der Gemeinderat hat die Eigentümer von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin dazu zu verhalten. Eine Verfügung des Gemeinderates, womit einem Grundstückseigentümer die Verpflichtung auferlegt wird, einen über sein Grundstück führenden öffentlichen Weg jederzeit offenzuhalten, kann jedoch nur getroffen werden, wenn es sich um ein öffentliches Wegerecht handelt (Art. 29 SRV).²¹² Denn entscheidend für die Öffentlichkeit einer Strasse ist nicht das Eigentum, sondern ihre Zuordnung zum öffentlichen Verkehr.

210 Siehe Bericht und Antrag der Regierung vom 9. Mai 1969 an den Landtag betreffend einen Gesetzesentwurf über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen, LLA 302/72/39, S. 3.

211 Vgl. OG Urteil vom 16. März 1978, 2 C 309/75, LES 1981, S. 68 (71).

212 Vgl. VBI 1951/10, ELG 1947 bis 1954, S. 12; vgl. auch vorne S. 392 f.